

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 7

Duisburg/Essen, den 16. Juli 2009

Seite 495

Nr. 59

---

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für das berufsbegleitende weiterbildende Online-Studienprogramm  
Educational Media  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 08. Juli 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV. NRW. S. 255), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für das berufsbegleitende weiterbildende Online-Studienprogramm Educational Media an der Universität Duisburg-Essen vom 04.07.2003 (Verkündungsblatt Jg. 1, 2003, Nr. 67), zuletzt geändert durch die zweite Ordnung zur Änderung vom 03.12.2007 (VBI Jg. 5, 2007 S. 569, Nr. 84), wird wie folgt geändert:

1. Das berufsbegleitende weiterbildende Online-Studienprogramm erhält die Bezeichnung „Educational Media | Bildung und Medien“
2. In § 3 werden im Anschluss an Absatz 2 die nachstehenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Credits quantitativ bewertet werden. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Credits versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand entsprechen. Zielsetzungen und Inhalte der Lehrveranstaltungen werden vom Fachbereich im Modulhandbuch schriftlich festgelegt, das bei Bedarf auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses aktualisiert wird. Mit den ECTS-Credits ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden. Alle benoteten Module sind mit studienbegleitenden Prüfungen verbunden, deren Benotung in die Gesamtnote eingehen.

(4) In den Hinweisen zum Verlauf des Studiums für das Master-Programm Educational Media | Bildung und Medien (siehe Anhang) werden die Studieninhalte so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.“

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die zweite Projektarbeit gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 und die Master-Arbeit gemäß § 15 werden von der Universität Duisburg-Essen als Hochschulprüfung organisiert und durchgeführt.“

4. § 5 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium bei Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studiengang (oder vergleichbarer Studiengang) sind mindestens 240 Leistungspunkte. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Hochschulabschluss mit weniger als 240 ECTS-Credits vorweisen, ist die Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten möglich. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss (vgl. § 8). Nach erfolgter Zulassung zum Studium erteilt der Prüfungsausschuss die Zulassung zur Master-Prüfung.“

5. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „des Pflichtbereichs“ und „sowie der mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 16“ gestrichen.
6. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „des Pflichtbereichs“ gestrichen.

7. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Studienprogramm „Educational Media | Bildung und Medien“ sind insgesamt 60 Anrechnungspunkte (Credits) zu erwerben.

Davon entfallen

- 30 Anrechnungspunkte (Credits) auf die studienbegleitend geprüften Module gemäß § 11;
- 10 Anrechnungspunkte (Credits) auf die Projektarbeit gemäß § 14;
- 15 Anrechnungspunkte (Credits) auf die Master-Arbeit gemäß § 15
- 5 Anrechnungspunkte (Credits) auf das Wahlpflichtmodul im ersten Semester

Im ersten Studienjahr sollen 30, im zweiten Studienjahr 30 Anrechnungspunkte (Credits) erworben werden. Das Wahlpflichtmodul im ersten Semester im Umfang von 5 Credits ist nicht mit einer Prüfung versehen.“

8. § 10 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Master-Prüfung im Rahmen des Studienprogramms „Educational Media | Bildung und Medien“ besteht aus

1. den insgesamt vier studienbegleitend am Ende des jeweiligen Semesters abzulegenden Prüfungen zu den Modulen gemäß § 11;
2. den beiden Projektarbeiten gemäß § 14;
3. der Master-Arbeit gemäß § 15.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung legt der Prüfungsausschuss Fristen fest. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Master-Prüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang oder eine Diplomprüfung oder eine Magisterprüfung in einem gleichartigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich bereits in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind, oder
- c) die oder der Studierende bereits eine der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat, oder
- d) die oder der Studierende sich bereits in einem der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Prüfungsverfahren befindet.“

9. In § 11 werden in der Überschrift die Wörter „in den Pflichtmodulen“ gestrichen.

10. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „in den Pflichtbereichen“ gestrichen.

11. In § 11 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.

12. § 11 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfungen werden in der Regel in schriftlicher Form gemäß § 12 abgelegt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für einzelne Module auch gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Termine für die Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben.“

13. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 bis 120 Minuten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.“

14. In § 13 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Den Modulnoten werden zusätzlich zur Benotung (Grade Points) folgende ECTS-Grade zugeordnet, die Aufschluss über das relative Abschneiden der oder des Studierenden geben und auch in das Diploma Supplement aufgenommen werden.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grades:

A „Bestanden – die besten 10 %“

B „Bestanden – die nächsten 25 %“

C „Bestanden – die nächsten 30 %“

D „Bestanden – die nächsten 25%“

E „Bestanden – die nächsten 10 %“

FX „Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“

F „Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich““

15. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Zur ersten Projektarbeit (Medienprojekt I) kann nur zugelassen werden, wer die studienbegleitende Modulprüfung des ersten Studiensemesters sowie das Wahlpflichtfach erfolgreich absolviert und hierfür die Summe von 15 Anrechnungspunkten (Credits) erworben hat. Zur zweiten Projektarbeit (Medienprojekt II) kann nur zugelassen werden, wer die zwei studienbegleitenden Modulprüfungen des ersten und zweiten Studiensemesters sowie das Wahlpflichtfach und die erste Projektarbeit (Medienprojekt I) erfolgreich absolviert und somit die Summe von 30 Anrechnungspunkten (Credits) erworben hat.“

16. In § 14 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „vierundzwanzig“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

17. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird „ - neben der mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 16 - “ gestrichen.

18. In § 15 Abs. 2 wird die Zahl „1,5“ durch die Zahl „5“ ersetzt. Die Zahl „43,5“ wird durch die Zahl „45“ ersetzt. Die Wörter „und ein Pflichtmodul im Umfang von 3 Credits nach näherer Regelung durch die Studienordnung“ werden gestrichen.

19. In § 15 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

20. In § 15 Abs. 8 werden nach Satz 9 folgende Sätze 10 bis 12 angefügt:

„Die oder der Studierende hat ihre bzw. seine Master-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag des oder der Studierenden und einer etwa 20-minütigen Diskussion. Das Kolloquium findet spätestens zehn Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit statt. Der Prüfungsausschuss setzt den Termin fest und teilt diesen der oder dem Studierenden schriftlich mit.“

21. § 16 wird vollständig gestrichen. Die bisherigen §§ 17 bis 22 werden §§ 16 bis 21.

22. In § 16 wird im Anschluss an Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich a) die Versicherung an Eides Statt nach Satz 1 falsch abgibt oder b) einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 3 versucht oder unternimmt, handelt ordnungswidrig. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 2 Buchstaben a) und b) ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.“

23. In § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bestandene studienbegleitende Prüfungen, eine bestandene Projektarbeit und eine bestandene Master-Arbeit dürfen nicht wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Studienbegleitende Modulprüfungen gemäß § 11 können zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung soll von der oder dem Studierenden in der Regel der jeweils nächste mögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden.“

24. § 17 Abs. 4 wird gestrichen.

25. In § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 11, die beiden Projektarbeiten gemäß § 14 und die Master-Arbeit gemäß § 15 erfolgreich absolviert wurden und die Summe von 60 Anrechnungspunkten (Credits) erworben wurde.“

26. In § 18 wird im Anschluss an Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden worden ist.“

27. § 19 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Bewertung der Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 11 und der Master-Arbeit gemäß § 15 zusammensetzt.“

28. In § 20 Abs. 1 wird der 7. Spiegelstrich gestrichen.

29. Nach § 21 wird folgender § 22 eingefügt:

## „§ 22

### Studierende in besonderen Situationen

(1) Für Studierende mit Behinderung legt der Prüfungsausschuss in dieser Prüfungsordnung geregelte Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.“

30. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

**„§ 23**

**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,  
Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Master-Programm Educational Media | Bildung und Medien an der Universität Duisburg-Essen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen erbracht worden sind, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(4) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 Hochschulgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss erlässt Regelungen für die Anrechnung der Leistungen aus bestehenden Studiengängen der Universität Duisburg-Essen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter gehört werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls

die entsprechenden ECTS-Credits gemäß § 20 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Fachnote und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Note und der Gesamtnote einbezogen.

Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

31. Die bisherigen §§ 23 bis 26 werden §§ 24 bis 27.

32. Die Anlage erhält die beiliegende Fassung.

**Artikel II**

Die Regelungen dieser Änderungsordnung finden auf alle Studierenden Anwendung, die sich erstmalig im Sommersemester 2009 oder später für die Master-Prüfung im Rahmen des Studienprogramms „Educational Media | Bildung und Medien“ angemeldet haben. Für die Studierenden, die sich vor dem Sommersemester 2009 für die Master-Prüfung angemeldet haben, gilt die Prüfungsordnung in der Fassung vom 3. Dezember 2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bildungswissenschaften vom 13.05.2009.

Duisburg und Essen, den 08. Juli 2009

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler

**Anlage:**

Struktur und Prüfungsplan für die Master-Prüfung im Rahmen des Studienprogramms  
„Educational Media | Bildung und Medien“

Modul	Sem.	Credits
Grundlagen mediengestützten Lernens	1	10
Wahlpflichtmodul (z.B. Selbstorganisiertes Lernen, Digitale Werkzeuge, Moderator/in im virtuellen Klassenzimmer)	1	5
Konzeption und Management von Medienprojekten	2	10
Projektarbeit „Medienprojekt I“	2	5
Wahlpflichtmodul 1 (z.B. Medienpädagogik, Bildungsmanagement, Wissensmanagement)	3	5
Wahlpflichtmodul 2 (z.B. Medienpädagogik, Bildungsmanagement, Wissensmanagement)	3	5
Projektarbeit „Medienprojekt II“	3	5
Master-Arbeit	4	15
<b>Summe</b>		<b>60</b>

Das Wahlpflichtmodul im Umfang von 5 Credits im ersten Semester ist nicht mit einer Prüfung versehen.

Beispiel für die Berechnung einer Modulnote:

Beispielmodul „Grundlagen mediengestützten Lernens“

ECTS-Credits = 10

Grade Point (Note) der Modulprüfung = 2,3

Credit Points (Credits x Grade Point) = 23

Grade Point Average (Gewichtete Durchschnittsnote von 23/10) = 2,3

Berechnung der Gesamtnote

Als Gesamtnote wird die gewichtete Durchschnittsnote der gesamten Master-Prüfung angegeben. Der Grade Point Average (GPA) wird berechnet aus der Summe der Leistungspunkte (Credit Points [Credits \* Note]) dividiert durch die Summe aller in diesen Prüfungen erworbenen Anrechnungspunkte, d.h. Credits].

Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus:

- a) Modulnoten (insgesamt 30 Credits)
- b) Note der Master-Arbeit (15 Credits)

Beispiel:

	Grade Point (Note)	Credits	Credits Points [Credits + Note]
Modulprüfung A	2,0	10	20
Modulprüfung B	1,0	5	5
Modulprüfung C	3,0	5	15
Modulprüfung D	1,0	10	10
Master-Arbeit	2,0	15	30
gesamt			80

GPA (80/45) = 1,77

